

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Umwelt

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 29.08.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas zu erhöhen. Um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 zu erreichen, muss der Inlandsverbrauch von fossilem Erdgas verringert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas erhöht werden.

Mit dem EAG wurde ein Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht. Das EAG legt in § 62 fest, dass die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW durch einen Investitionszuschuss gefördert werden kann, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für Wasserstoff trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 59 und 62 EAG. Die Höhe des Fördersatzes ergibt sich aus dem vom Ministerium in Auftrag gegebenen Gutachten zu Investitionsförderungen für erneuerbare Gase (Stand 02. Dezember 2024).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Investitionszuschüsse würde sich der Anteil von erneuerbarem Gas voraussichtlich nicht im geplanten Ausmaß erhöhen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Bezüglich der Fördercalls sind im EAG bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jedem Fördercall ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der Investitionszuschüsse vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Der Anteil von national produzierten erneuerbaren Gasen soll gesteigert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Inländische Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Quellen wurde gesteigert

Ausgangszustand: 2025-07-01

Österreich ist weitgehend auf den Import von fossilen Gasen angewiesen

Zielzustand: 2025-12-31

Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbaren Gasen wird die Importabhängigkeit reduziert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Wasserstoff wurde um rund 0,05 TWh gesteigert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Beschreibung der Maßnahme:

Das EAG legt in § 62 fest, dass die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW durch einen Investitionszuschuss gefördert werden kann, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für Wasserstoff schafft die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 59 und 62 EAG.

Die Verordnung regelt daher gemäß §§ 59 und 62. zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls und gibt die Höhe der Fördermittel und Fördersätze vor. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Auszahlung der Investitionszuschüsse und regelt Informations- und Auskunftspflichten.

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die maximalen jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro.

Für das Jahr 2025 wird nur von der in § 71 (2) EAG angeführte Möglichkeit, die Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag aufzubringen, Gebrauch gemacht. Diese Mittel in der Höhe von 20 Millionen Euro wurden bereits über die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag eingehoben.

Von der in § 71 EAG vorgesehenen Möglichkeit der Aufbringung der restlichen Mittel durch Einhebung eines Grüngas-Förderbeitrags oder durch Budgetmittel, wird kein Gebrauch gemacht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: konkrete Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen wurden geschaffen

Ausgangszustand: 2025-07-01

Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Gasanlagen durch EAG-Investitionszuschüsse.

Zielzustand: 2025-12-31

Gemäß der in der Verordnung vorgesehenen Vergabemenge und Höchstfördersatz ist bei einer Vergabe von Fördermitteln in Höhe von 20 Millionen Euro jährlich von einer Kontrahierung von ca. 10,13 MW auszugehen. Bis Ende 2025 sollten somit zusätzlich ca. 10,13 MW an Elektrolyseanlagenleistung kontrahiert werden. Dies entspricht, unter Berücksichtigung von ca. 5000 Volllaststunden, ca. 50,66 GWh bzw. ca. 0,05 TWh.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:
Schwelle der Wesentlichkeitskriterien wird nicht erreicht

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Die geschätzten Auswirkungen liegen voraussichtlich unter der Wesentlichkeitsschwelle

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Gaserzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2025 kontrahierten Elektrolyseanlagenleistung, ist mit einer Reduktion von rd. 7.092 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂-eq) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 7.092 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂-eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2025 wird somit erst nach 2025 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen

Größenordnung Erläuterung

Abnahme	10.000	Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Gaserzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2025 kontrahierten Elektrolyseanlagenleistung, ist mit einer Reduktion von rd. 7.092 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO ₂ -eq) jährlich zu rechnen. Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 7.092 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO ₂ -eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2025 wird somit erst nach 2025 schlagend werden.
---------	--------	--

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Die jährliche Nettoeinsparung von 7.092 Tonnen CO₂-eq ergibt sich aus der Annahme, dass Fördermittel in Höhe von 20 Millionen Euro (unter Berücksichtigung des Höchstfördersatzes) ausgeschöpft werden und nach Fertigstellung aller kontrahierten Anlagen. Dies entspricht einem Zubau von ca. 50,66 GWh bzw. ca. 0,05 TWh erneuerbarem Wasserstoff.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Erneuerbare Energieträger	182	Die jährliche Nettoeinsparung von 7.092 Tonnen CO ₂ -eq ergibt sich aus der Annahme, dass Fördermittel in Höhe von 20 Millionen Euro (unter Berücksichtigung des Höchstfördersatzes) ausgeschöpft werden und nach Fertigstellung aller kontrahierten Anlagen. Dies entspricht einem Zubau von ca. 50,66 GWh bzw. ca. 0,05 TWh erneuerbarem Wasserstoff.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.08.2025 10:28:13
WFA Version: 0.1
OID: 2464
A0|B0|D0|G0|H0|I0

ENTWURF